

VERORDNUNG

der Gemeinde Pettneu am Arlberg, mit der bestimmte Einschränkungen bei Bautätigkeiten vorgeschrieben werden

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg hat mit Beschluss vom 12.08.2024 aufgrund der Bestimmungen des § 40 Abs. 3 der Tiroler Bauordnung 2022, LGBL. 44/2022 idgF, nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Bauarbeiten auf Baustellen im Gemeindegebiet, in deren Umkreis sich Gebäude mit Aufenthaltsräumen befinden, auf die sich der von der jeweiligen Baustelle ausgehende Baulärm auswirkt.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

- (1) **Baulärm** ist jedes störende Geräusch, das durch Bauarbeiten auf Baustellen verursacht wird.
- (2) Als **Wintersaison** ist jeweils der Zeitraum vom **15. Dezember eines jeden Jahres bis einschließlich Ostermontag des darauffolgenden Jahres** anzusehen.

§ 3 – Wintersaison

Bautätigkeiten, die mit Baulärm verbunden sind, sind während der Wintersaison untersagt.

§ 4 – Strafbestimmungen

- (1) Wer Bautätigkeiten, die mit Baulärm verbunden sind, in der Wintersaison durchführt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 3.600,00 (Euro dreitausendsechshundert) zu bestrafen.
- (2) Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Tat einen Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichts fallenden strafbaren Handlung bildet.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen diesbezüglich erlassenen Verordnungen außer Kraft.

Gemeinde Pettneu am Arlberg, am 12.08.2024

Für den Gemeinderat

Bürgermeister Patrik Wolf

Angeschlagen am: 13.08.2024
Abgenommen am: 28.08.2024